

Auf der Grundlage von § 22 Nr. 2 der Satzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) – Landesverband Niedersachsen e.V. – gilt nachfolgende

Satzung der Seniorenvertretung
der DSTG – Landesverband Niedersachsen e.V.

Die Seniorenvertretung nimmt insbesondere die Belange der sich im Ruhestand befindlichen und die betreffenden Anliegen der aktiven Mitglieder der DSTG - Landesverband Niedersachsen e.V. -, sowie deren Witwen und Witwern wahr.

§ 1

Organe und deren Zusammensetzungen

- (1) Organe sind der Landesseniorentag und der Vorstand.
- (2) Die Seniorenvertretungen der Ortsverbände der DSTG -Landesverband Niedersachsen e.V.- bilden den Landesseniorentag. Er tritt jährlich zusammen.
- (3) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern.

§ 2

Landesseniorentag

- (1) Der Landesseniorentag ist unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen.
- (2) Der Landesseniorentag nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen. Er formuliert Grundsätze und Ziele seiner Tätigkeit und ist befugt, Anträge an den Landesverbandstag der DSTG - Landesverband Niedersachsen e.V. - zu stellen.
- (3) Beschlussfähig ist jeder ordnungsgemäß einberufene Landesseniorentag.
- (4) Über die Beschlüsse des Landesseniorentages ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 3

Der Vorstand

- (1) Der Landesseniorentag wählt alle vier Jahre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der DSTG - Landesverband Niedersachsen e.V. -. Wiederwahl ist zulässig.
Im Vorstand sollen beide Bezirke vertreten sein.
Auf Antrag findet geheime Wahl statt.
- (3) Scheidet die/der Vorsitzende oder eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r während der Wahlperiode aus, ist durch den nächsten Landesseniorentag eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu wählen.

Satzung der Seniorenvertretung
der DSTG – Landesverband Niedersachsen e.V.

- Seite 2 -

§ 4
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand nimmt die Geschäftsführung der Seniorenvertretung wahr.
- (2) Er vertritt die Interessen des Landesverbandes in den Seniorenvertretungen der DSTG, des NBB Beamtenbund und Tarifunion sowie des dbb beamtenbund und tarifunion.
- (3) Die/Der Vorsitzende ist Mitglied des Landesvorstandes der DSTG -Landesverband Niedersachsen e.V.-.

§ 5
Finanzielle Ausstattung

Die notwendigen Kosten der DSTG-Seniorenvertretung trägt der Landesverband.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Dieser vom Landesseniorentag am 30.05.2017 beschlossenen Satzung hat der Landesvorstand am 19.03.2018 zugestimmt.
- (2) Änderungen bedürfen der erneuten Beschlussfassung eines Landesseniorentages und der nachfolgenden Zustimmung des Landesvorstandes.